



An den Grossen Rat

18.5155.02

BVD/P185155

Basel, 5. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 4. September 2018

Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Vereinfachung des Baubewilligungswesens

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2018 die nachstehende Motion der Bau- und Raumplanungskommission dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) hat sich die letzten Monate intensiv mit der Komplexität und der Komplikationen beim Baubewilligungsverfahren im Kanton auseinandergesetzt. Es wurden zwei Architekten sowie die Leiterin des Bau- und Gastgewerbeinspektorates (BGI) angehört. Eine eingesetzte Subkommission der BRK hat zudem die Problematik vertieft.

Die Ausgangslage war ein Unbehagen und Kritik breiter Kreise am Baubewilligungsverfahren generell. Bezüglich Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens hat die Regierung im Anzug Helen Schai-Zigerlig am 16.11.2016 genügende Antworten gegeben. Die BRK nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich das BGI ab 2018 im Bereich Kundenkontakt mit einer zusätzlichen Stelle und im Bereich Bewilligungswesen mit zwei zusätzlichen Stellen verstärkt hat. Dennoch ist selbst das BVD der Auffassung, dass eine immer stärkere Verdichtung und gleichzeitig zunehmende Regelungsdichte und -komplexität dazu führen, dass sich die Zielkonflikte akzentuieren. Dies hat direkten Einfluss auf die Dauer und Komplexität der Verfahren (vgl. Bericht BVD zum Jahresbudget 2018). Die BRK ist der Auffassung, dass alleine die (erfreuliche) Aufstockung des Personals nicht ausreichen wird. Vielmehr ist die BRK der Auffassung, dass der Ablauf des Bewilligungsverfahrens entflechtet und die angewandten Normen und Richtlinien zu hinterfragen sind, ohne dabei die Gesetzmässigkeit des Verfahrens in Frage zu stellen.

1. Jedes einbezogene Amt gibt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens seinen Mitbericht/Stellungnahme ab. Auch bei einfacheren Baubegehren werden regelmässig zehn oder mehr Fachstellen einbezogen. Diese Stellungnahmen sind untereinander zum Teil widersprüchlich oder können nur mit weiter Auslegung sinnvoll angewendet werden. Das BGI übernimmt solche widersprüchlichen Mitberichte mittels Auflagen und/oder Bedingungen in die Bewilligung, so dass eine ökologisch und/oder ökonomisch weniger sinnvolle Variante, wenn überhaupt, realisiert wird. Das BGI ist schon gemäss geltendem Recht eigentliche Leitbehörde und muss aufgrund einer "umfassenden Interessensabwägung über die Stellungnahmen mitwirkender Behörden" entscheiden (§ 41 Abs. 1 BPV). Dies geschieht praxisgemäss nicht oder zu wenig. Die BRK ist der Ansicht, dass das BGI diese Kompetenz vermehrt wahrnehmen soll und mit eigenem Ermessen die einzelnen Mitberichte der Fachstellen abgleicht und einen Entscheid trifft. Das BGI sollte nach Meinung der MotionärInnen bei Dissens oder Widersprüchen zwischen einzelnen Fachstellen diese koordinierend an einen "Tisch" bringen und verpflichtet werden, eine Einigung zu erzielen, ansonsten selbst zu entscheiden. Diesbezüglich muss § 41 BPV ergänzt und im Sinne einer Koordination verschärft werden. Auch ist der Kreis/Anzahl der mitwirkenden Behörden v.a. bei bestehenden Bauten und Anlagen auf das Minimum zu reduzieren.
2. Viele, v.a. auch kleinere ökologisch und ökonomisch sinnvolle Sanierungen, werden nicht an die Hand genommen, da ein Rattenschwanz von neuen Bedingungen und Auflagen die Folge wären. Viele Gebäude/Anlagen werden daher nicht nach dem Gebot des Raumplanungsrechtes verdichtet oder auch nur energetisch optimiert. Gerade bezüglich der nachhaltigen Siedlungsentwicklung nach innen müssten solche Sanierungen, Aufstockungen und Verdichtungen generell vermehrt ermöglicht werden. Teure Sanierungen führen in der Folge auch zu stärkerer Erhöhung der Mietzinse. Es widerspricht der übergeordneten Wohnbaupolitik des Kantons, wenn Sanierungen nicht oder nur teuer durchgeführt werden können.

Die BRK fordert hier bewilligungsmässig (formell) zumindest auf Verordnungsebene einen "Sanierungsbonus" im Rahmen der Vereinfachung des Verfahrens (vgl. auch vorne Ziff. 1. bzgl. Anzahl mitwirkender Behörden).

3. Gemäss § 19 Abs. 2 BPV führt das BGI eine Liste der Normen und Richtlinien, welche als Stand der Technik anerkannt und im Verfahren anzuwenden sind. Diese Liste ist in der amtlichen Gesetzessammlung nicht publiziert. Dieses sogenannte Normenverzeichnis des BGI vom 1.5.2017 umfasst nicht nur SIA-Normen, sondern auch technische Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, Richtlinien der SUVA, Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, des Schweizerischen Vereins für Schweisstechnik, Normen und Richtlinien der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Richtlinien des BAFU, Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute etc. etc. In diesem Normenverzeichnis sind (aktuell; in den letzten Jahren stark zunehmend) sage und schreibe 255 Richtlinien, Normen, technische Weisungen, Factsheets, Leitsätze, Empfehlungen, Anschläge, Vollzugshilfen etc. aufgelistet. All diese wenig transparenten Vorschriften sind grösseren Teils von interessierten Fachverbänden auf Vereinsebene nicht in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erarbeitet worden. Diese 255 Normen sollen nun, neben den Gesetzen und Verordnungen auf Bundes- und Kantonebene, für unser Baubewilligungsverfahren verbindlich sein. Diese unzähligen Normen sind z.T. nicht direkt einsehbar/abrufbar und nur gegen eine höhere Gebühr beim interessierten Fachverband erhältlich. § 19 Bau- und Planungsverordnung ist entsprechend so zu revidieren, dass diese aktuell 255 Normen nicht direkt anwendbar sind.
4. Gemäss § 84 Abs. 3 BPG kann der Regierungsrat die Vollzugsorgane ermächtigen, Prüfungs-, Überwachungs- und Beratungsaufgaben Dritten zu übertragen. Die ist bis anhin nur in wenigen Gebieten erfolgt, so im Bereich des behindertengerechten Bauens, das an die Pro Infirmis delegiert wurde. Die Prüfung der Statik erfolgt durch Selbstdeklaration und durch einen von der Bauherrschaft beauftragten Ingenieur. Analog könnte im Energiebereich oder im Brandschutz eine Fachperson die Übereinstimmung mit den geltenden Normen gewährleisten.
5. Die Öffnungszeiten (Schalter- und Telefonsprechstunden) des BGI sind angemessen auszuweiten, insbesondere mit Verweis auf die angekündigte Personalaufstockung.

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, das Bau- und Planungsgesetz (BPG) resp. die Bau- und Planungsverordnung (BPV) innert zwei Jahren wie folgt zu ändern:

1. Das BGI soll verstärkt gemäss § 41 BPV inhaltliche Leitbehörde i.S. der Koordinations-/Einigungs-/Entscheidungspflicht werden. Das BGI muss im Sinne von § 35 und § 41 BPV solche Einzelbehörden übersteuern können, was entsprechend in der BPV zu verankern ist.
2. Es sind Voraussetzungen und Anreize zu schaffen, damit bei bestehenden Bauten und Betriebe ökologisch und raumplanerisch sinnvolle Sanierungen/Erneuerungen vereinfacht umgesetzt werden können (Sanierungsbonus in formeller wie materieller Hinsicht).
3. Revision von § 19 BPV im Sinne, dass die vorerwähnten aktuell 255 Normen, Richtlinien etc. nicht formell anwendbares Recht werden, sondern nur im Einzelfall analog beigezogen werden können.
4. Ausweitung der Delegation gemäss § 84 Abs. 3 BPG.
5. Verlängerung der Öffnungszeiten (Schalter- und Telefonsprechstunden) beim BGI.

Für die Bau- und Raumplanungskommission: Jeremy Stephenson

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Bau- und Planungsgesetz (BPG; SG 730.100) resp. die Bau- und Planungsverordnung (BPV; SG 730.110) zwecks Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens in den folgenden fünf Punkten innert zwei Jahren zu ändern:

1. Die Motionärin fordert zunächst eine Ergänzung und Verschärfung von § 41 BPV, wonach das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) als Leitbehörde die in das Baubewilligungsverfahren involvierten kantonalen Fachstellen bei Dissens und Widersprüchen zur Koordination soll verpflichten können und wenn nötig soll übersteuern können.

Die Forderung nach einer Verordnungsänderung ist von § 42 Abs. 1^{bis} GO abgedeckt. Sie verlangt inhaltlich nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen die Forderung.

Im Rahmen der Umsetzung wird zu berücksichtigen sein, dass sich Zahl und Kreis der mitwirkenden Behörden primär den von einem Bauvorhaben betroffenen Fachbereichen entspricht. Der Umfang der Bewilligungspflicht richtet sich nicht allein nach dem Raumplanungs- und Baurecht, sondern nach allen Rechtsnormen zum Schutz von Raum und Umwelt des Bundes und des Kantons. Demensprechend hält § 86 BPG fest, dass die Entscheide im Baubewilligungsverfahren als Leitverfahren aufeinander abzustimmen sind, wenn ein Bauvorhaben von mehreren Behörden zu prüfen ist. Unabhängig vom Einfluss und der Zahl weiterer mitwirkender Fachstellen ist deshalb bei einem Bauvorhaben zu berücksichtigen, dass andere bundes- oder kantonale Erlasse ausserhalb des Raumplanungs- und Baurechts möglicherweise zwingende Rechtsnormen oder gar weitere Bewilligungen vorsehen, die auch für das BGI als Leitbehörde verbindlich bleiben.

2. Die Motion verlangt weiter, dass zumindest auf Verordnungsebene Voraussetzungen und Anreize geschaffen werden, damit bestehende Bauten und Betriebe ökologisch und raumplane-

risch sinnvolle Sanierungen und Erneuerungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens umgesetzt werden können («Sanierungsbonus»).

Nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Bauten und Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Die Baubewilligungspflicht soll es mithin der Behörde ermöglichen, das Bauprojekt in Bezug auf seine räumlichen Folgen vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen (BGE 139 II 134 E. 5.2; Urteil BGer 1C_658/2013 vom 24. Januar 2014 E. 4.1; je mit Hinweisen). Auch Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen fallen unter die Bewilligungspflicht, sofern sie geeignet sind, örtlich fassbare Auswirkungen auf die Nutzungsordnung zu zeitigen. Dies ist namentlich der Fall, wenn sie die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Dabei ist es unerheblich, ob mit der Zweckänderung bauliche Massnahmen verbunden sind oder nicht (BGE 113 Ib 219 E. 4d mit Hinweisen). Nicht bewilligungspflichtig sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 22 Abs. 1 RPG etwa Kleinvorhaben, die nur ein geringes Ausmass haben und weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berühren. Darunter fallen zum Beispiel bauliche Veränderungen im Innern von Gebäuden oder für kurze Zeit aufgestellte Zelte oder Wohnwagen. Wesentlich für die Frage, ob eine Kleinbaute der Bewilligungspflicht untersteht oder nicht, sind die Art und die Empfindlichkeit der Umgebung, in welcher das Vorhaben realisiert werden soll (BGE 139 II 134 E. 5.2). Überdies bestimmt sich der Umfang der Bewilligungspflicht nicht allein nach dem RPG, sondern nach dem gesamten Bundesrecht zum Schutz von Raum und Umwelt.

Die Regelung in Art. 22 RPG ist nicht abschliessend: Die Kantone dürfen den bundesrechtlichen Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen in ihren kantonalen Bauvorschriften konkretisieren und erweitern. Sie dürfen ihn aber nicht enger fassen. Die Kantone dürfen somit nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 Abs. 1 RPG und der das RPG konkretisierenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung einer Baubewilligung bedarf. Von der Baubewilligungspflicht ausgenommen oder einem vereinfachten Verfahren, wie etwa dem Meldeverfahren, unterstellt werden sollte demnach nur, was gemäss Bundesrecht keiner Baubewilligung bedarf (BGE 1C_424/2016; BGE 1C_51/2015 E. 3; BERNHARD WALDMANN, Bauen ohne Baubewilligung? Von klaren und den Zweifelsfällen, in: Schweizerische Baurechtstagung 2017, S. 39).

Sanierung und Erneuerungen von bestehenden Bauten können ganz unterschiedliche Dimensionen erreichen und selbst kleinere ökologisch oder ökonomisch sinnvolle Sanierungen können mehr oder weniger geeignet sein, öffentliche oder nachbarliche Interessen zu tangieren sowie die Erschliessung zu belasten oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Es kann deshalb nicht von vornherein und in allgemeiner Weise davon ausgegangen werden, dass es sich bei kleineren Sanierung und Erneuerungen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 22 Abs. 1 RPG um Errichtungen oder Änderungen handelt, die keine Drittinteressen berühren. Es ist deshalb zumindest fraglich, ob es bundesrechtskonform wäre, wenn bei Sanierungen und Erneuerungen die Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften (Baurecht, Umweltrecht, etc.) nicht mehr vorgängig im Rahmen eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens kontrolliert würde. Dass sich daraus der von der Motion erwähnte «Rattenschwanz» von neuen Bedingungen und Auflagen ergeben kann, ist teilweise zwingendem Bundesrecht geschuldet und daher grundsätzlich hinzunehmen. Ein genereller Ausschluss

von der ordentlichen Baubewilligungspflicht für ökologisch und ökonomisch sinnvolle Sanierungen und Erneuerungen kann im Einzelfall jedenfalls gegen Art. 22 Abs. 1 RPG verstossen.

Die Motion definiert nicht, was sie konkret unter einer Vereinfachung des Verfahrens versteht. § 31 Abs. 1 BPV definiert das vereinfachte Bewilligungsverfahren dahingehend, dass Vorhaben von geringer Bedeutung ohne wesentliche Aussenwirkungen ohne Anzeige und mit beschränkter Abnahme geprüft werden. Eine abschliessende Aufzählung solcher Vorhaben findet sich in §§ 12 ff. der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV) vom 15. Juni 2009 (SG 730.115). Innerhalb der Leitplanken der genannten bundesrechtlichen Mindestvorschriften, die zwingend zu beachten sind, ist es somit möglich, gewisse Voraussetzungen und Anreize zu schaffen, damit ökologisch und ökonomisch sinnvolle Sanierungen und Erneuerungen in einem vereinfachten Verfahren umgesetzt werden können, namentlich dort, wo kantonalrechtliche Sondervorschriften den bundesrechtlichen Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen erweitern. Die Motion kann damit nicht von vornherein in allgemeiner Weise als in jedem Fall bundesrechtswidrig betrachtet werden.

Zu den übrigen Voraussetzungen für die rechtliche Zulässigkeit der zweiten Motionsforderung ist festzuhalten, dass die Motion die Umsetzung ihres inhaltlichen Anliegens zumindest auf Verordnungsebene verlangt, womit der Regierungsrat die für eine allfällige Umsetzung notwendige Regelungsstufe bzw. Umsetzungsart – im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Grundsätze und des auf den konkreten Motionsinhalt passenden Regelungsumfeldes – festlegen kann (§ 42 Abs. 1 oder Abs. 1^{bis} GO). Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

3. Der Regierungsrat wird weiter damit beauftragt, § 19 BPV dahingehend zu revidieren, dass die Normen und Richtlinien, die das Bauinspektorat gemäss seiner Liste als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt, nicht formell anwendbares Recht werden, sondern nur im Einzelfall analog beigezogen werden können.

Die Forderung nach einer Ordnungsänderung ist von § 42 Abs. 1^{bis} GO abgedeckt. Sie verlangt inhaltlich nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen diese Forderung.

4. Eine weitere Motionsforderung besteht darin, dass der Regierungsrat in Ausführung von § 84 Abs. 3 BPG weitere Prüfungs-, Überwachungs- und Beratungsaufgaben, namentlich im Energiebereich oder in Brandschutz, an Dritte delegieren soll.

Mit dieser Forderung wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Massnahme zu ergreifen. Sie verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen diese Teilforderung.

5. Abschliessend verlangt die Motionärin eine Ausweitung der Öffnungszeiten (Schalter- und Telefonsprechstunden) des BGI.

Nach § 69 Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfas-

sungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist. Für die Exekutive gehört unbestrittenermassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; DENISE BUSER, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Demgemäss ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt gemäss Abs. 3 für einfache und rasche Verwaltungsabläufe. Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsmässige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt. Mit der Forderung nach einer Ausweitung der Öffnungszeiten (Schalter- und Telefonsprechstunden) des BGI wird die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung nach § 108 Abs. 1 KV tangiert, die nach § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist. Deshalb ist sie in diesem Punkt als rechtlich unzulässig anzusehen, da sie in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirkt. Sie verlangt keine explizite und für die Änderung der Kompetenzordnung erforderliche Anpassung der Verfassung nach § 42 Abs. 1 GO (Bericht des Regierungsrates zum Anzug Daniel Stolz [Nr. 13.5481]).

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist zur Umsetzung der Forderungen kann nicht von vornherein als unmöglich bezeichnet werden.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Anliegen der Motion

Die Bau- und Raumplanungskommission hat sich vertieft mit dem Baubewilligungsverfahren beschäftigt und dabei richtig festgestellt, dass der Ablauf des Bewilligungsverfahrens eng mit der Anzahl anzuwendender Normen und Richtlinien zusammenhängt. Die Bau- und Raumplanungskommission bittet deshalb den Regierungsrat zu prüfen, wie das Bau- und Gastgewerbeinspektorat stärker als Leitbehörde operieren und als zentrale respektive Koordinationsbehörde die Fachinstanzen übersteuern kann. Sie schlägt dazu eine Verordnungsänderung vor. Damit raumplanerisch sinnvolle Sanierungen und Erneuerungen vereinfacht umgesetzt werden können, sollen Anreize geprüft werden wie etwa ein Sanierungsbonus. Weiter sollen die aktuell als anwendbar genannten Normen überprüft werden, sodass sie nicht jedes Mal oder zwingend beigezogen werden sollen. Ausserdem soll geprüft werden, ob Dritte mir Prüfungs-, Überwachungs- und Beratungsaufgaben betraut werden können. Schliesslich ist eine Verlängerung der Öffnungszeiten beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat gewünscht.

3. Inhaltliche Stellungnahme

Auch der Regierungsrat legt grossen Wert auf ein korrektes und zügiges Baubewilligungsverfahren und beabsichtigt daher, verschiedene Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens zu erörtern. Dabei sollen auch die von der BRK explizit genannten Aspekte vertieft geprüft werden.

4. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend „Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens“ dem Regierungsrat zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin